

XVII.

Die Versammlung der Bischöfe in Wien.

Die Märztage des Jahres 1848, führten eine wesentliche Veränderung in der Regierungsform des österreichischen Kaiserstaates herbei; sie wird in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 bestimmt angegeben. Hiemit wurde auch das Verhältniß, welches bisher zwischen Kirche und Staat bestand, ein ganz anderes. Die verschiedenen Adressen, sowohl einzelner Bischöfe, als ganzer Kirchenprovinzen, welche theils an das Ministerium, theils an den Reichstag gelangten, sprachen es entschieden aus, daß auch in Beziehung auf die Kirche die Staatsverwaltung eine andere Stellung einzunehmen habe. Einmal bei der Verfassung dieser Adressen angelangt, erkannte man gleich, daß die verschiedenen Diöcesen nicht mehr in ihrer bisherigen Isolirung verbleiben konnten; daß naturgemäß der gesammte Episkopat sich vereinigen müsse, da dieser vom heiligen Geiste gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, welche Kirche eben in der Vereinigung aller Diöcesen und ihrer Bischöfe besteht.

In diesem Sinne sprachen sich im Verlaufe des vorigen Jahres mehrere Bischöfe dem Ministerium gegenüber aus, und im Beginne des gegenwärtigen Jahres war der hochwürdigste Herr Fürst - Erzbischof von Olmütz eben damit beschäftigt, eine Versammlung aller österreichischen H. H. Erzbischöfe und Bischöfe in Kremsier einzu-

leiten, als der Herr Minister des Inneren Graf Stadion dieselben nach Wien einlud, um über die S. S. 2 und 4 der unterm 4. März 1849, kundgemachten politischen Rechte gemeinsame Berathung zu pflegen. Die Einladung erging an die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe jener Kronländer, für welche diese politischen Rechte bisher Geltung haben. An dem bestimmten Tage, am 3. Sonntage nach Ostern, d. i. am 29. April 1849, erschienen in Wien 6 Erzbischöfe, 23 Bischöfe und 6 Vertreter der Verhindernden. Die Namen derselben sind aus den zwei Pastoralsschreiben bekannt. Es dürfte jedoch interessant sein, dieselben nach Kirchenprovinzen hier geordnet zu sehen, um so mehr, als durch die bisherige Unterbrechung des Metropolitan = Verbandes die Eintheilung der Diöcesen nach Kirchenprovinzen uns ziemlich unbekannt geworden ist. In dieser Beziehung stellt sich folgende Ordnung der versammelt gewesenen Kirchenfürsten heraus:

Salzburger Kirchenprovinz: Herr Kardinal und Fürsterzbischof von Salzburg, Friedrich Fürst von Schwarzenberg. Herr Fürsterzbischof von Brixen, Bernard Galura, vertreten durch H. Georg Habtmann, Domkapitular zu Brixen. Herr Fürstbischof von Trient, Johann Nepomuk Ischiderer. Herr Fürstbischof von Gurk, Adalbert Lidmanský. Herr Fürstbischof von Lavant, Anton Martin Slomšek. Herr Fürstbischof von Sankt Veit, Joseph Othmar Ritter v. Aufschner.

Wiener Kirchenprovinz: Herr Fürsterzbischof von Wien, Vinzenz Eduard Milde. Herr Bischof von Linz, Gregor Thomas, vertreten durch Franz Nieder, Domscholaster in Linz. Herr Bischof von St. Pölten, Anton Buchmayr.

Olmützer Kirchenprovinz: Herr Fürsterzbischof von Olmütz, Maximilian Josef Baron von Somerau-Beckh. Herr Bischof von Brünn, Anton Ernest Graf von Schafgotsche.

Prager Kirchenprovinz: Das Erzbisthum Prag ist erledigt; Vertreter Herr Franz Wilhelm Tippman, Weihbischof und Kapitular-Vicar in Prag. Herr Bischof von Königgrätz, Karl Haul. Herr Bischof von Leitmeritz, Augustin Bartholomäus Hille. Herr Bischof von Budweis, Josef Andreas Lindauer.

Galizische Kirchenprovinz des lateinischen Ritus: Ernannter Erzbischof und Vertreter von Lemberg, Herr Lukas von Baraniecki. Herr Bischof von Przemyśl, Franz Xaver von Wierzhleysky. Herr Bischof von Tarnow, Josef Gregor von Wojtarowicz.

Galizische Kirchenprovinz des griechisch-unirten Ritus: Herr Erzbischof von Lemberg, Michael von Lewicki, vertreten durch S. Benedikt von Lewicki, Domherrn zu Lemberg. Herr Bischof von Przemyśl, Gregor von Sachimowicz.

Görzer Kirchenprovinz: Herr Fürsterzbischof von Görz, Franz Xaver Luschn. Herr Fürstbischof von Laibach, Anton Alois Wolf. Herr Bischof von Parenzo-Pola, Anton. Herr Bischof von Veglia, Bartholomäus Bozanič. Herr Bischof von Triest-Capodistria, Bartholomäus Legat.

Dalmatinische Kirchenprovinz: Herr Erzbischof von Zara, Josef von Godeassei. Herr Bischof von Cattaro, Stefan Philippovich. Herr Philipp Dominikus, Bischof von Tefina, vertreten durch S. Georg Dubocowich, Dompropst zu Tefina. Herr Bischof von Spalato-Macaraska, Alois Maria Pini. Herr Bischof von Sebeniko, Johann Verzich. Herr Bischof von Ragusa, Thomas Federlinich.

Der exremte Herr Fürstbischof von Breslau, Melchior von Diepenbrock.

Der apostolische Vikar der k. k. Armee, Herr Bischof Johann Michael Leonhard.

Herr Bischof von Fünfkirchen in Ungarn, Johann von Scitovsky.

Herr Bischof von Agram in Kroatien, Georg von Haulik.

Am 3. Sonntag nach Ostern war eine Vorberathung, und am darauf folgenden Tage wurde in dem St. Stefansdome ein feierliches Heiligen = Geist = Amt gehalten. Alle anwesenden Herrn Erzbischöfe, Bischöfe und Vertreter empfiengen die heilige Kommunion, und legten mit lauter Stimme das tridentische Glaubensbekenntniß ab. Es war eine feierliche Handlung, im Angesichte Gottes und der sehr zahlreich versammelten Gläubigen.

Hierauf begannen die Sitzungen in der Residenz des Herrn Fürsterzbischofes von Wien, welche, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Abends von 6 bis 8 Uhr gehalten wurden. Der Herr Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg präsidirte, 7 Sekretäre führten die Protokolle; 12 Theologen waren mit berathender Stimme bei allen Sitzungen gegenwärtig.

Gleich im Beginne des großen Werkes wurde eine Zuschrift an den apostolischen Stuhl beschloßen, in welcher der heilige Vater von den Berathungen in Kenntniß gesetzt, das Festhalten an dem Mittelpunkte der katholischen Einheit ausgesprochen, und der Segen erbetten wurde. Hiernach bezeugten alle versammelten Bischöfe persönlich Sr. Majestät dem Kaiser ihre Ehrerbietung.

Gegenstand der Berathungen war natürlich die Neugestaltung des Verhältnisses der Kirche zum Staate. Die Grundsätze, nach welchen hiebei vorgegangen wurde, sind in dem Pastoralsschreiben an den Klerus unumwunden dargestellt. Wenn katholische Bischöfe über den angezeigten Gegenstand berathen, so können sie keine andere

Grundlage nehmen, als die bereits gegeben ist, nämlich die Verfassung der Kirche, wie sie in dem canonischen Rechte, insbesondere in dem Concilium Tridentinum dargestellt ist. Die Kirche ist eine durchaus positive Anstalt; bei den Berathungen der Bischöfe handelte es sich darum, Rechtsverhältnisse festzustellen; in beiden Beziehungen mußte man auf positiven Boden bleiben. Verläßt man diesen, so verirrt man sich in Theorien, deren Resultate bei verschiedenen Subjecten verschieden lauten, und eben dadurch ihre Unhaltbarkeit bekräftigen. Besonders ist dieses der Fall, wenn man einzelne Formen des constitutionellen Staatslebens auf ein ganz anderes, auf das kirchliche Gebiet verpflanzen will. Vergleichen Theorien konnte man im vorigen und heurigen Jahre genug hören und lesen, ja selbst in unseren Tagen noch. Großen Theils entspringen sie aus Unkenntniß des canonischen Rechtes. Man findet es nämlich viel bequemer, nach dem, was man eben weiß, sich die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse vorzubilden, als sich vorerst durch gründliches Studium die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Wie viel wurde, um nur Eines zu erwähnen, über die Wahl der Bischöfe theoretisirt! Nirgends findet man aber eine Berufung auf das Concil von Trient (sess. 24, cap. 1 de reform.) und auf die geschichtliche Entwicklung dieses Rechtes. Ja man schien, vielleicht unbewußt, dem Grundsatz zu huldigen: die Revolution kennt kein Recht von gestern.

Die in Wien versammelt gewesenenen Oberhirten haben als katholische Bischöfe ihre Berathungen auf positiver, katholischer Grundlage gepflogen. Die Erörterungen über jeden einzelnen Gegenstand waren sehr genau, gründlich und auf die praktische Durchführung berechnet. Jedem Anwesenden, auch den Priestern, war jederzeit das freie Wort gestattet. Die Abstimmung wurde erst dann vorgenommen, wenn der bei weitem größere Theil

der Anwesenden sich über eine Ansicht geeinigt hatte. War diese Einigung nicht vorhanden, so wurde die Abstimmung verschoben, und unterdessen ein Einzelner oder ein Comité mit einer weiteren Ausarbeitung beauftragt. Auf diese Art wurde der bei größeren Berathungen oft vorkommende Uebelstand, daß die Majorität die Minorität beherrscht, oder daß Parteien entstehen, ganz vermieden. Jeder war von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, so daß die anderen Rücksichten in der Hintergrund traten.

Es mußte bei den Berathungen auch die Frage vorkommen, ob man die Verhandlungen veröffentlichen sollte? Ein Rechtsgrund, aus welchem die Veröffentlichung erfolgen sollte, lag nicht vor. Dieser besteht bisher nur dort, wo freie Wahlen stattfinden. Den Wählern wird das Recht zugestanden, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die gewählten Vertreter dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen oder nicht. Entsprechen sie nicht, so werden nach Ablauf der Wahlperiode andere gewählt. Dieses leidet nun auf die Versammlung der Oberhirten in Wien keine Anwendung. Denn der heilige Geist hat nicht frei gewählte Vertreter, sondern er hat die Bischöfe gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren und ihre Angelegenheiten zu ordnen. Es war also nicht eine Frage des Rechtes, sondern eine Frage der Klugheit, ob man die Verhandlungen veröffentlichen sollte.

Man entschied sich für die Nichtveröffentlichung, und zwar aus wichtigen Gründen. Die versammelten Bischöfe konnten nämlich keineswegs voraussetzen, daß ihre Beschlüsse den Beifall Aller erlangen werden; kann es ja doch der Liebe Gott selbst nicht allen Menschen recht machen. Wären die Beschlüsse kundgemacht worden, so würden die Ultrakirchlichen dagegen geeifert, und etwa gesagt haben: die Bischöfe stehen nicht auf der Höhe der Zeit, sie haben keine Ahnung von der Freiheit und den

Rechten der Kirche u. s. w. Die bei weitem größere Partei der Kirchenfeindlichen dagegen würde des Langes und Breiten bewiesen haben, daß sie noch ganz dem Ultramontanismus ergeben seien, daß die Bischöfe die Anforderungen nicht verstehen, daß sie die finsternen Zeiten des Mittelalters heraufbeschwören wollen, u. dgl. Auf diese Art würde die öffentliche Meinung gegen die Beschlüsse der versammelten Bischöfe bearbeitet worden sein, und das Ministerium hätte dann gesagt: die Herrn Bischöfe haben es wohl gut gemeint, allein ihre Anträge seien unausführbar, weil die Freunde und Feinde der Kirche dagegen sind; es läßt sich vor der Hand nichts thun. Die Gutgesinnten hätten dabei wie gewöhnlich, im Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache geschwiegen.

Daß dem wirklich so sei, zeigt die bisherige Erfahrung. Die alte Sion tadelt bereits in ihrer sehr katholisch sein wollenden Tendenz die Bischöfe, daß sie die Freiheit der Kirche viel zu wenig gewahrt hätten; als Beispiel wird dann angeführt, daß in der bisherigen Ernennung der Bischöfe gar keine Aenderung beantragt wurde. Die allgemeine Augsburger-Zeitung dagegen lobt die Bischöfe, daß sie ein Gesetz über Ehetrennung unter den Katholiken, ausgearbeitet hätten; zur Verstärkung des Lobes wird noch beigefügt, daß sie sich dabei ganz unabhängig vom apostolischen Stuhle gehalten haben. Uebrigens ist die Sion eben so wie die Allgemeine im Irrthume, und man wird sehr wohl thun, keinem Berichte über den Inhalt der in Wien gefaßten Beschlüsse Glauben zu schenken.

Es ist hie und da die Meinung geäußert worden, daß zur Versammlung der Bischöfe auch mehrere Dechanten und Pfarrer, z. B. aus jeder Diöcese zwei, hätten beigezogen werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil diese die Bedürfnisse der Gemeinden am besten kennen. Diese Zumuthung beruht auf mehreren irrigen Annahmen; es genügt, auf den Umstand aufmerksam zu

machen, daß es sich bei den Berathungen in Wien nicht um die Bedürfnisse einzelner Gemeinden, sondern um die Feststellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat handelte. So konnte z. B. bei der Bearbeitung des Eherechtes nicht darauf Rücksicht genommen werden, welche Ehe-Hindernisse in dieser oder jener Gemeinde öfters vorkommen, und eine besondere Schwierigkeit bereiten; sondern die Aufgabe war, der Kirche bei Schließung der Ehen die Freiheit zu wahren, dem canonischen Rechte der Staatsverwaltung gegenüber Anerkennung zu verschaffen, damit nicht die kirchlichen und bürgerlichen Interessen der Gläubigen in Conflict gerathen. Was einzelnen Gemeinden frommt, was bei denselben einzuführen oder abzustellen sei, das ist Sache der Diöcesan-Synode, und nach Umständen des Provinzial-Concils.

Man hat eine Bethheiligung des Klerus an den Berathungen auch darum gewünscht, weil derselbe dann im Stande gewesen wäre, seine Interessen zu vertreten, während die Bischöfe die ihrigen vertheidigen. Das ist die Aeußerung eines durchaus verwerflichen, gänzlich unbegründeten Mißtrauens. Wehe der Kirche, wenn ihre Auserwählten in zwei Lager sich sondern, jedes auf seinen Vortheil bedacht! Man kann nicht genug davor warnen, daß das Mißtrauen, welches die Umsturzpartei in politischer Beziehung so erfolgreich einsöste, nicht auch auf kirchlichem Boden sich einniste; das Unheil würde groß sein. Uebrigens ist es ja ohnehin thöricht, Beschlüsse, die man gar nicht kennt, zu bekämpfen oder herabzuwürdigen.

Möchten sich die Gläubigen und die Priester innig an den Episkopat anschließen! Das ist göttliche Ordnung. Diejenigen, die dagegen streiten, und „sich einen Namen machen wollen,“ sind „nicht aus der Zahl derjenigen, durch welche das Heil in Israel wäre bewirkt worden.“ (I. Maccab. 5, 57, 62.)

Dr. Franz Nieder.